Grundherrschaft und Bürgerschaft in den südpreussisch. Mediatstädten.

Von
Fritz Grützmacher.

Grundherrschaft und Bürgerschaft in den südpreussisch. Mediatstädten.

Ein Baustein zur Verwaltungsgeschichte der 1793 u. 1795 von Preussen erworbenen polnisch. Gebiete.

Kapitel I und II

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Philosophischen Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät der Königlichen Universität Breslau

vorgelegt und mit ihrer Genehmigung veröffentlicht

von

Fritz Grützmacher

aus Rawitsch in Posen.

Freitag, den 26. Januar 1912

Mittags 12 1/2 Uhr im Musiksaal der Kgl. Universität Breslau

Vortrag:

Preussische Reformbestrebungen vor 1806

und Promotion.

POSEN

Hofbuchdruckerei W. Decker & Co.

1912.

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät der Königl. Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. Georg Preuss.

Rigorosum bestanden am 18. November 1911.

Die vollständige Arbeit wird in dem 1912 erscheinenden 27. Bande der von Rodgero Prümers herausgegebenen „Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen“ veröffentlicht werden.

Meinen lieben Eltern!

In Abkürzungen angeführte Literatur.

	Abkürzung:
Bär, Max: Westpreussen unter Friedrich dem Grossen. Publikationen aus den Kgl. preussischen Staatsarchiven. 83. 84. Bd. (Leipzig 1909)	Bär, Bd. I. II.
Eisenberg u. Stengel: Beiträge zur Kenntnis der Justizverfassung und juristischen Literatur in den preussischen Staaten, VI Bde. (Berlin 1796—99) . . .	Eisenberg u. Stengel, Bd. I ff.
Stengel: Neue Beiträge etc. VI Bde, (Halle 1799—1804) VII—XVIII. Bd. der „Beitr. zur Kenntnis etc.	Eisenberg u. Stengel, Bd. VII ff.
Grünhagen, C.: Zerboni und Held in ihren Konflikten mit der Staatsgewalt 1796—1802. (Berlin 1897)	Grünhagen, Zerboni und Held.
Holsche, A. C. v.: Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neuostpreussen III Bde. (Berlin 1800, 1804, 1807)	Holsche
Jaffé, Moritz: Die Stadt Posen unter preussischer Herrschaft. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 119,2 (Leipzig 1909)	Jaffé.
Jahrbücher der preussischen Monarchie unter der Regierung Friedrich Wilhelm III. 12 Bde. (Berlin 1798—1802)	Jahrbücher.
Lehmann, Max: Preussen und die katholische Kirche seit 1640. VII. Teil (1793—97). Publikationen aus den Kgl. preussischen Staatsarchiven 56 Bd. (Leipzig 1894) . . .	Lehmann.
Lehmann, Max: Freiherr v. Stein I. II. Bd. (Leipzig 1902/03)	Lehmann, Stein.
Monatsblätter, Historische für die Provinz Posen. Herausgegeben von A. Warschauer Bd. 1 ff. (Posen 1900 ff.) .	M.
Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium. Bd. IX. X. XI. . .	N. C. C.
Philippson, Martin: Geschichte des preussischen Staatswesens vom Tode Friedrichs des Grossen bis zu den Freiheitskriegen. I. II. Bd. (Leipzig 1880/82).	Philippson.
Prümers, Rodgero: Das Jahr 1793. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Organisation Südpreussens. Heraus-	

gegeben unter der Redaktion von . . . Sonderveröffentlichungen der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen III. (Posen 1895) . . . . . D. J. 1793.

Schmidt, Robert: Städtewesen und Bürgertum in Neuostpreussen. Ein Beitrag zur Geschichte der bei den letzten Teilungen Polens von Preussen erworbenen Gebiete. Altpreussische Monatsschrift Bd. 48. 49. (Königsberg 1911/12) . . . . . Schmidt, Bd. 48. 49.

Schottmüller, Kurt: Handel und Gewerbe im Regierungsbezirk Posen bis zum Jahre 1851. (Posen 1901) . . . . . Schottmüller, Handel und Gewerbe.

Schottmüller, Kurt: Der Polenaufstand 1806/07. Urkunden und Aktenstücke aus der Zeit zwischen Jena und Tilsit. Sonderveröffentlichungen der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen IV. (Lissa i. P. 1907) . . . . . Schottmüller, Polenaufstand.

Warschauer, Adolf: Die städtischen Archive in der Provinz Posen. Mitteilungen der Kgl. preussischen Archivverwaltung, Heft 5, (Leipzig 1901) . . . . Warschauer, Städt. Arch.

Warschauer, Adolf: Die deutsche Geschichtsschreibung in der Provinz Posen, Zeitschrift d. Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Bd. 25. (Posen 1910). S. 199—335 . . . . . Warschauer, Deutsche Geschichtschr.

Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, herausgegeben von Rodgero Prümers, Bd. 1. ff. (Posen 1885/86 ff.) Z.

Ziekursch, Johannes: Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins (Jena 1908). . . . . Ziekursch.

Allgemeine Bemerkungen und Abkürzungen.

Südpreussen . . . . . Sp.
südpreussisch . . . . . sp.

1 preussischer Reichstaler (Rtl.) zu 24 guten Groschen (Gr.) zu 25 Pfennigen.

1 polnischer Gulden (fl.) zu 30 Groschen (Gr. poln.) zu 18 Pfennigen.

6 polnische Gulden = 1 Reichstaler.

1 polnischer Gulden = 4 gute preussische Groschen.

Verzeichnis der benutzten Archive und Handschriften.

	Abkürzung:
Kgl. Geheimes Staatsarchiv zu Berlin	Geh. St.-A. Berlin[1])
Kgl. Staatsarchiv zu Posen	St.-A. Posen.
Kgl. Staatsarchiv zu Breslau	St.-A. Breslau.
Diözesanarchiv zu Breslau.	
Archiv der Johanniskirchengemeinde zu Lissa.	
Stadtarchiv zu Rawitsch	Stadtarch. Rawitsch
Akten auf dem Boden des Kgl. Amtsgerichts zu Rawitsch.	
Südpreussische Generalverordnungen I. Bd., hergestellt von Hofrat Lengnich. Handschrift in der Bibliothek des Staatsarchivs zu Posen. Signatur E. III. 53	Lengnich.
Bemerkungen über die vormaligen preussisch-polnischen Provinzen, deren Bewohner und künftige Gestaltung derselben, von dem Regierungsrat Frank zu Königsberg in der Neumark, im September 1814. Handschrift in der Kgl. Bibliothek zu Berlin. Signatur Boruss. qu. 412	Frank.

[1]) Die Fascikel aus: General-Direktorium Südpreussen Tlt. L XXII, Ortschaften wurden wegen der Häufigkeit unter Fortlassung der Archivangabe mit „Ortschaften" abgekürzt.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548201_0055

Vorwort.

Trotz mehrerer Einzeluntersuchungen ist die Geschichte Südpreussens verhältnismässig unerforscht. Die Grundlage für alle Untersuchungen auf diesem Gebiete ist in dem Sammelwerk „Das Jahr 1793" (Posen 1895) gelegt worden. Es wurde von der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen unter der Redaktion von Rodgero Prümers herausgegeben. Dem Titel gemäss behandelt es aber nur die Massnahmen, welche die preussischen Behörden in dem ersten Jahre nach der Besitznahme auf den verschiedensten Verwaltungsgebieten trafen. In der vorliegenden Arbeit soll nun der Versuch gemacht werden, die im X. Kapitel dieses Werkes von A. Warschauer angestellten Untersuchungen über das „Städtewesen" fortzusetzen. Hierbei sollen aber nur die Mediatstädte behandelt werden, die allerdings den grössten Teil der südpreussischen Städte ausmachten. Es soll gezeigt werden, inwieweit die zu polnischer Zeit höchst unglückliche Lage der Mediatstädte gegenüber ihren Grundherrschaften durch die preussische Verwaltung gebessert worden ist. Damit ist die Beschränkung auf die tatsächlich durchgeführten Massnahmen gegeben. Nur soweit es zu ihrem besseren Verständnis nötig ist, werden die Reformbestrebungen berücksichtigt, die das Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Bürgerschaft zum Gegenstand haben. Zu ihrer Durchführung, welche die Ablösung der grundherrschaftlichen Lasten bringen sollte, kam es nicht wegen der Abtretung der polnischen Provinzen im Tilsiter Frieden. Eine eingehende Behandlung dieses Gegenstandes findet

sich bei: Robert Schmidt, Städtewesen und Bürgertum in Neuostpreussen (Altpreussische Monatsschrift Bd. 48, 49). Der Verfasser hat mir in dankenswerter Weise bereits vor der Drucklegung seiner Arbeit Einsicht in diese gestattet.

Das Material zu vorliegender Arbeit entstammt der Literatur, die auf jene Zeit Bezug hat, und dem Studium der Akten, die hauptsächlich den Staatsarchiven zu Berlin, Posen und Breslau entnommen sind. Diese Akten sind freilich nur Trümmer von denen, die 1806 tatsächlich vorhanden gewesen sein müssen.

Erstes Kapitel[1].

Die Provinz Südpreussen erhielt ihre endgültige Abgrenzung im Frühjahr 1796[2]. Sie umfasste den grösseren Teil der heutigen Provinz Posen und weite Gebiete des heutigen Russisch-Polen. Die Ostgrenze bildeten ungefähr die Weichsel und ihre Nebenflüsse Bug und Pilica. Grösstenteils war diese Provinz in der zweiten Teilung Polens (1793) erworben worden. In der dritten Teilung (1795) kam hauptsächlich das Warschauer Kammerdepartement hinzu. Die Angaben über die Grösse und Einwohnerzahl der Provinz sind recht verschieden. Nach einer Planimetermessung aus „Vogels Karte des Deutschen Reiches (1 : 1 500 000; Gotha 1905)" betrug der Flächeninhalt 54 000 qkm (= rund 960 preuss. Quadratmeilen)[3]. Die zuverlässigsten Nachrichten über die Einwohnerzahl Südpreussens — nämlich 1 348 071 Seelen im Jahre 1800 — gibt der Bialystoker Regierungsdirektor Holsche, da ihm amtliches Material zur Verfügung stand. Vier Jahre später waren es nach einer Notiz des Ministers v. Voss in dem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1804[4]: 1 436 621 Einwohner. Daraus folgt, dass Südpreussen ein dünn bevölkertes Gebiet war.

Die Massnahmen der preussischen Verwaltung in diesem Lande finden ihre Erklärung in den gesellschaft-

[1]) Dieses beruht, wenn nicht besonders vermerkt, auf den Ausführungen Warschauers im Sammelwerk „D. J. 1793". Cap. X.

[2]) Vgl. Schmidt, Bd. 48. S. 415. Anm. 2.

[3]) Fast die gleichen Zahlen haben Holsche, Bd. I, S. 156 u. die Etats der Jahre 1802/03 u. 1804/05 (Geh. St.-A. Berlin, Rep. 89. 120 A.) mit 958 ½, bezw. 959 preuss. Quadratmeilen. Holsche, Bd. III, S. 227 übernimmt mit 897 Quadratmeilen die entschieden zu niedrigen Berechnungen des Geh. Kriegssekretärs Sotzmann, (vgl. Holsche, Bd. I, S. 154).

[4]) Geh. St.-A. Berlin, Rep. 89. 120 A. d. d. Berlin, 27. Juli 1805.

lichen und kulturellen Zuständen des untergegangenen polnischen Reiches. Es mag ihnen daher eine nähere Betrachtung gewidmet werden. Es gab vier Stände: den Adel, die Geistlichkeit, den Bürger- und den Bauernstand. Die Lage dieser beiden letzteren war höchst traurig. Im 12. und 13. Jahrhundert war das Königtum bahnbrechend auf dem Gebiete der Städtegründung vorgegangen. Erst später folgten Adel und Geistlichkeit dem gegebenen Beispiele. Die Städteverfassungen Polens verdanken ihre Entstehung nicht einer Weiterentwicklung polnischer Rechtsverhältnisse. Denn mit der deutschen Einwanderung[1]), die in diesen Jahrhunderten grösstenteils den neugegründeten Städten zu gute kam, fand das deutsche Stadtrecht, und zwar das Magdeburger Stadtrecht, in Polen Eingang. Neben dem zweifellos obwaltenden idealen Interesse, Kultur in ein noch wenig erschlossenes Land zu bringen, war auch der finanzielle Gesichtspunkt bei der Gründung einer Stadt nach deutschem Recht massgebend. Diese brachte nämlich für den Gründer nicht nur bei der Anlage der Stadt ein gut Stück Geld ein, sondern auch in der Folgezeit.

Ein neuer Strom deutscher Einwanderung ergoss sich zur Zeit des dreissigjährigen Krieges in die polnischen Lande. Unweit der schlesischen Grenze entstanden zu dieser Zeit die Städte Rawitsch, Bojanowo, Kähme, Schlichtingsheim, Unruhstadt, Kempen und Rakwitz. Sie wurden von Schlesiern gegründet, die durch religiöse Unduldsamkeit zur Auswanderung gezwungen waren. Ihre deutsche Nationalität war ihnen erhalten geblieben.

Der Prozess der Städtegründung ist auch im 18. Jahrhundert nicht ins Stocken geraten. Freilich hatte schon lange eine Überproduktion Platz gegriffen Sie hinderte oft eine gedeihliche Entwicklung der eng beieinander liegenden Städte. Denn oft wurden Dörfer in Städte

[1]) Über diesen Gegenstand vgl. das Werk von Erich Schmidt, Geschichte des Deutschtums im Lande Posen unter polnischer Herrschaft (Bromberg 1904).

verwandelt, deren schlechte geographische Lage einen Aufschwung dieses Gemeinwesens völlig ausschloss[1]).

Polens Städte hatten im 15. und 16. Jahrhundert eine Blütezeit gehabt. Verschiedene Momente bewirkten einen raschen Verfall. Verheerende Kriege, fortdauernde innere Unruhen, die aus dem Mangel einer gefestigten Staatsverfassung entsprangen, schlugen ihrem Wohlstande tiefe Wunden. Ihre Teilnahme an der Staatsverwaltung wurde im Laufe der Jahrhunderte stark beschränkt und schliesslich gänzlich beseitigt. Der Adel übte eine stetig wachsende Macht in den inneren und äusseren Angelegenheiten des Staates aus. Die Könige waren also nicht imstande, dem bedrängten Bürgerstand zu helfen.

Der unheilvolle Einfluss des Adels erstreckte sich nicht nur auf die Mediatstädte (d. h. auf die von der Geistlichkeit und dem Adel gegründeten), sondern auch auf die königlichen Städte, die Immediatstädte. Denn letztere waren seit der Mitte des 15. Jahrhunderts einer gewissen Oberaufsicht durch die Starosten unterworfen. Die Starosten waren Verwalter der königlichen Krongüter und gehörten dem Adel an. Das Einmischungsrecht dieser Beamten machte sich nicht nur bei den städtischen Wahlen bemerkbar, sondern auch in finanzieller Hinsicht gerieten die Immediatstädte in ihre Abhängigkeit. Der Starost hatte die Staatssteuern einzuziehen und belastete die Städte zu seinen Gunsten oft höher, als das Gesetz es zuliess. Eine Unzahl von Prozessen wegen Übergriffe der Starosten wurde bei dem Assessorialgericht in Warschau geführt. Dass sich die Immediatstädte oft ohne Erfolg gegen den Eigennutz der Starosten wehrten, ist erklärlich, wenn man die ausserordentliche Verworrenheit der polnischen Rechtsverwaltung und Rechtsverhältnisse in Betracht zieht[2]). Häufige Klagen von Immediatstädten über ihnen zu Unrecht auferlegte Lasten, über entrissene Grundstücke zu Beginn der südpreussischen Zeit, z. B. in

[1]) Otto Dalchow, Die Städte des Warthelandes (Leipziger Diss. 1910). S. 27.

[2]) vgl. D. J. 1793, Kap. VI.

Moschin und Fraustadt liefern einen Beweis für diese Behauptung. In der richtigen Erkenntnis, dass eine der Ursachen zu dem Verfall des Reiches in dem Niedergang der Städte zu suchen sei, unternahm man nach der ersten Teilung Polens (1772) einige Reformen in den Immediatstädten. Wenn sie auch in einigen Orten der Unordnung steuerten, die Keime für einen neuen Aufschwung der Städte wurden nicht gelegt. Denn sämtliche Mediatstädte, die drei Viertel der Gesamtzahl der polnischen Städte ausmachten, waren von der Reform so gut wie ausgeschlossen.

Die Lage dieser Städte war noch weit ungünstiger als die der Immediatstädte. Nur zu rasch wurden die grossen Vorrechte, welche die Adelsgeschlechter den Städten bei ihrer Gründung verbrieft hatten, beschränkt. Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel. So nahm der Grundherr Christoph von Unruh (1731—63) lebhaften Anteil an dem Wohl und Wehe seiner Stadt Birnbaum[1]). Das hier obwaltende patriarchalische Verhältnis war in anderen Städten nicht mehr zu finden. Unmittelbar vor der zweiten Teilung Polens wies der Marschall des vierjährigen Reichstages, Stanislaus Malachowski, mit seltener Offenheit auf seine und seiner Standesgenossen Lotterwirtschaft hin, die mehr zu dem Veröden der Städte beigetragen habe als die „schwedischen Mordbrennereien".

Vor allen Dingen hatten sie ihren Städten im Laufe der Zeit dauernde Lasten auferlegt, die in keinem Verhältnis zu ihrer geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit standen. Sie hatten zu zahlen: „Grundzins von den Häusern, Acker- und Wiesenzins, Abgaben vom Handwerks- und Handelsbetrieb", Hofetagegelder z. B. in Samter[2]), Kurnik, Bnin[3]), Rotenburg[4]), Schwersenz[5]), Kröben[6]) (500 fl.),

[1]) Warschauer, Städt. Arch., S. 11.

[2]) Łopinski, Materialien z. Geschichte v. Samter, Jahresberichte der Landwirtschaftsschule zu Samter II. 1887 S. 16 ff.

[3]) St.-A. Breslau, Rep. 199. M. R. III. 12 vol. II. Bl. 57 ff.

[4]) St.-A. Posen, Dep. Rotenburg, B. 5.

[5]) Ortschaften Nr. 1425.

[6]) St.-A. Posen, Kröben C 1.

Rakwitz[1]) (365 Rtl). Eine Einnahmequelle der Grundherren bildeten ferner „Viehsteuern, Getreidezinse, Abgaben vom Schlachten[2]) und Backen und vom Königschiessen; vielfach wurden auch Geschenke gegeben, wie z. B. in Schmiegel und Reisen. Die Handwerker mussten oft mehrere Meilen weit für die Grundherrschaft Briefe tragen[3]). Auch Hand- und Spanndienste waren in den meisten Städten üblich[4]).

[1]) Ebenda Rakwitz C 1.

[2]) In einigen Fällen artete diese Abgabe nach den Worten des Kalischer Accise- und Zollrats Köhler in s. Denkschrift: „Betrachtungen über die Kultur und die Abgaben der Provinz Südpreussen" [nach 1803] (St.-A. Breslau, Herrsch.-Arch. Poln. Nettkow Nr. 488) zu einer „ordentlichen Dominialaccise" aus. Es mussten in einer leider nicht mit Namen genannten Stadt beim Schlachten eines Schweines 5 fl. 20 Gr. poln., eines Ochsen und Stieres je 5 fl. poln., eines Kalbes und einer Ziege je 1 fl. poln. bei Vermeidung einer Strafe bezahlt werden. Vgl. auch Schmidt Bd. 48, S. 437 Anm. 1.

[3]) Gleichfalls aus der Denkschrift Köhlers entnommen.

[4]) Dieselbe Quelle wie in Anm. 1 u. 2. Nachweisbar sind sie bei dem mangelhaften Material nur in Baranowo, Borek, Charob (in der Sieradzer steuerrätl. Inspektion gelegen), Friedheim, Jarotschin, Kiebel, in der 1773 gegründeten Neustadt Koschmin, Kostschin (Gesamtzahl aller von der Bürgerschaft in der Ernte zu leistenden Handtage: 339), Krotoschin (ebenso: 138½), Lekno (36 Tage im Jahre jede Wirtschaft), Neustadt b. Pinne, Opalenica, Pogorzela, Ritschenwalde (2, ja 4 Handtage in der Woche der Ackerbürger in der Erntezeit!), Schmiegel (nach einem endgültigen gerichtlichen Urteil aus d. J. 1830 betrug die Anzahl aller Handtage 1030), Schocken (5 Tage das Gehöft). Übrigens waren auch die unter Starosten stehenden Städte oft zum Scharwerksdienst verpflichtet, z. B. Bomst, Schildberg Adelnau (Zahl der Handtage: 294), Pudewitz. In Schildberg musste die ganze Stadtgemeinde 2 Tage in der Ernte roboten und nach Erfordernis den Schlossgraben reinigen. Ortschaften Nr. 34, 1159, 1382. St.-A. Posen S. P. Z. A. IV. 3, Bl. 113 ff. Adelnau C 4. Kiebel C 1. Kostschin C 9. Ritschenwalde B 1. St.-A. Breslau Rep. 199. M. R. III. 12 vol. II Bl. 57 ff. Herrsch. Arch. Poln. Nettkow Nr. 347a. H. C. Dużynski, Z dziejów Opalenicy 1401—1901 (Poznan 1902), S. 30 f., 133 ff. Eggeling, A.: Mitt. betr. d. Gesch. v. Krotoschin, Beil. z. Jub.-Progr. d. Gym. z. Krotoschin 1886, S. 9. (L. Krug.) Beitr. z. Beschr. von Süd- und Neuostpreussen (Berlin 1833), S. 232. W(arschauer, A.), Neustadt bei P., Familienblätter 1896, Nr. 45 (Sonntagsbeilage d. Pos. Ztg.). Warschauer, Städt. Arch. S. 58 f., sp. Zeitung 1795, Nr. 48.

Als ein Beispiel für die hohen Beträge, welche die einzelnen Handwerker an die Grundherrschaft entrichten mussten, mag die Stadt Unruhstadt[1]) angeführt werden, und diese stand noch verhältnismässig gut da. Hier zahlte jeder Müller- und Bäckermeister jährlich 4 1/2 Rtl., jeder Schuhmachermeister und Schneidermeister 1 1/2 Rtl. in Gold, jeder Tischler-, Böttschermeister und Stellmacher, jeder Schmiede- und Schlossermstr. 1 Rtl. 3 1/2 Gr., jeder Fleischhauermeister 10 Rhtl., jeder Tuchmachermeister von dem Stück Tuch 6 Gr. Zettelgeld für die Benutzung der herrschaftlichen Walke. Oft mussten die Unruhstädter Tuchmacher wegen Wassermangels in der herrschaftlichen Walke nach fremden Orten ihre Tuche schaffen. Die Erlaubnis dazu musste beim Grundherrn durch Entrichtung eines Ausfuhrgeldes im Betrage von 4 Gr. für das Stück Tuch eingeholt werden, „welches einem armen Meister sehr schwer fällt, solches Geld vor nichts zu geben". Ausserdem war jeder Unruhstädter Hausbesitzer zu einem Grundzins von 22 Gr. verpflichtet.

Auch aus den folgenden zahlenmässigen Angaben leuchtet die hohe finanzielle Belastung der Bürger durch die Grundherrschaften hervor. In Lissa[2]) betrugen die Abgaben im Rechnungsjahr 1789/90 133872 fl. oder 22313 Rtl. Infolge des grossen Brandes im Jahre 1790 wurden sie auf etwa 11000 Rtl. herabgemindert, ungerechnet die „noch vielen unbestimmten Abgaben, die steigend und fallend gewesen". Aus Rawitsch[3]) zog der Grundherr nach Angaben des Magistrats eine Einnahme von 12186 Rtln. In dem kleinen Tuchmacherstädtchen Zaborowo[4]) zahlte die Bürgerschaft vor dem Brande im Jahre 1793 nach 6-jährigem Durchschnitt 1052 Rtl. Die Bürgerschaft der bereits erwähnten Stadt Jarotschin[5]) (im

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Sp. Tit. LXXI, Nr. 8.

[2]) Ortschaften Nr. 670. Nach Angaben der fürstl. Vormundschaft an den Steuerrat v. Hirschfeld.

[3]) Ortschaften Nr. 1177.

[4]) St.-A. Posen, Zaborowo C 7.

[5]) Ortschaften Nr. 397.

Jahre 1793: 965 Einw.) musste der Grundherrschaft 2057 fl. zahlen und „überdies 272 Viertel poln. Hafer geben, und sind ihnen auch alle gehabten Gerechtigkeiten genommen." Besonders drückend war es, dass die Grundherrschaften bei einzelnen Gebrauchsartikeln, z. B. Salz, Likör, Hering, eine Monopolwirtschaft einrichteten. So war das Salzmonopol in Sarne, Grätz, Reisen, Punitz, Schmiegel, Zduny, Tirschtiegel, Wollstein; in Jarotschin kaufte die Grundherrschaft eine Tonne Heringe für 54 fl. ein, die Bürger mussten sie ihr für 120 fl. abkaufen.

In einigen Städten lässt sich der von „Jahrhundert zu Jahrhundert steigende Druck der Grundherrschaften auf ihre bürgerlichen Hintersassen [1])" genau verfolgen. Dafür einige Beispiele[2]). In Görchen[3]) betrug die Summe der Abgaben an die Grundherrschaft im Jahre 1750 2038 fl., im Jahre 1763 bereits über das doppelte: 5441 fl.; obwohl die armen Bürger an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit standen, verlangte die Grundherrschaft im Jahre 1778 neben der erhöhten Pauschalsumme von 8000 fl. ein „Don gratuit" von 720 fl. und für die Befreiung von der Soldateneinquartierung 900 fl. jährlich. Nach dem Statut vom 16. März 1750 betrugen die Abgaben der Stadt Reisen[4]) 4469 fl. Bald darauf eignete sich die Grundherrschaft die Brennereigerechtigkeit an. Im Jahre 1778 wurde der Stadt der Verlust des Brauurbars angedroht, wenn sie sich nicht zu einer jährlichen Gesamtabgabe von 12000 fl. verstehen würde. Die Bürger hielten das letztere für das kleinere Übel.

Höchst lehrreich ist ein Vorfall in der Stadt Grätz[5]), weil er uns zeigt, welche Mittel der Grundherr anwandte, um die Bürger seinen Wünschen gefügig zu machen. Um 1750 herrschte dort Streit wegen der Abgaben des Schuh-

[1]) Warschauer, Städt. Arch. S. XIII.

[2]) Vgl. auch R. Prümers, Grundherrl. Abgaben in der Stadt Wollstein. Z. 12 (Posen 1897), S. 222—226.

[3]) Ortschaften Nr. 322.

[4]) Ortschaften Nr. 1227, 1234.

[5]) Geh. St. A. Berlin, Rep. 7, C. 46, G. 1.

machergewerks. Nach einem Privileg aus dem Jahre 1661 mussten an die Grundherrschaft jährlich 6 fl. für jede Schuhbank bezahlt und eine bestimmte Anzahl Schuhe gegen ein festgesetztes Entgelt geliefert werden. Der Grundherr Adam Opalinski wollte nun eine Erhöhung der Abgabe auf 20 Tympfe[1]) und erneute Festsetzung der Preise erlangen. Das Gewerk ging auf seine Forderungen nicht ein; der Grundherr beseitigte aber jeden Widerstand durch Drohungen, Auspfändung und Gefangensetzung von 28 Meistern. Die Haft einiger Schuhmacher dauerte 1½ Tage; die hartnäckigeren wurden länger zurückbehalten. Ihre Freilassung wurde durch die besorgten Weiber der Schuhmacher erwirkt, die dem Grundherrn die unbedingte Erfüllung seiner Wünsche zusagten. Es kam noch besser. Das Schuhmachergewerk musste zu seinem Schaden bemerken, dass der Grundherr seine Forderungen noch steigerte. Er liess sich die Schuhe einfach unentgeltlich liefern.

Äusserst traurige Folgen hatte die grundherrschaftliche Willkür für die Mediatstädte Lissa, Zduny und Rawitsch. Sie wurden von ihren Erbherren gezwungen, Bürgschaft für deren Schulden zu übernehmen. Bei einer Weigerung drohte den Bürgern der Stadt Rawitsch[2]) die Pfändung durch die Gläubiger ihres Erbherrn. Sie verstanden sich daher zu einer Bürgschaft von 83 000 Randdukaten[4]) (= 249 000 Rtl.) in dem Vertrage vom 18. Mai 1792. Dieser war freilich alles andere als eine Sicherung ihrer Interessen.

Eine Folge der Misswirtschaft des Adels waren die grossen Schulden einzelner Mediatstädte. Als die Bürgerschaft der Stadt Görchen[3]) die bereits erwähnten hohen

[1]) Eine Münze, die zum ersten Mal 1663 geprägt wurde. Zur Zeit des Königs Stanislaus August (1764—95) wurden die letzten noch im Umlauf befindlichen Geldstücke für 27 Kupfergroschen eingelöst, also für etwa 1 fl. M. Kirmis, Einl. in die poln. Münzkunde. Z. 5 Posen 1890), S. 151.

[2]) Ortschaften Nr. 1194. Merschel, 200 Jahre Gesch. d. Stadt Rawitsch. (Rawitsch 1911) im sp. Teil.

[3]) Ortschaften Nr. 322.

Abgaben besonders nach dem Brande im Jahre 1784 nicht aufbringen konnte, machte die Kämmerei zur Deckung der grundherrschaftlichten Abgaben Schulden. Sie erreichten im Jahre 1796 die Höhe von 5 800 Rtl., für ein Städtchen von 1 377 Einwohnern, immerhin eine recht ansehnliche Summe. Ähnliche Verhältnisse waren in Schmiegel[1]). Die Bürger bezahlten die grundherrschaftlichen Abgaben an die Kämmerei in den niederen Geldsorten. Die Grundherrschaft verlangte die Ablieferung in Randdukaten. Das dadurch entstehende Agio musste die Kämmerei tragen. Hierdurch kam es, dass schliesslich im Jahre 1793 100 Rtl. Activa 5205 Rtl. Passiva gegenüber standen. In Schwersenz hatte die jüdische Gemeinde 15 000 Rtl. Schulden, die Stadt 2 000 Rtl. Zduny drückte die ansehnliche Schuldenlast von 130 245 fl. Die beiden kleinen Städte Schwetzkau und Wielichowo hatten 14 122 bezw. 1 783 Rtl. Schulden.

Schlimm war es auch für die Bürgerschaften, dass die Einziehung der Staatssteuern durch die Grundherrschaften weitgehende Bedrückungen verursachte. Die Geistlichkeit hatte sich dem Staate gegenüber im Jahre 1775 zu einer grösseren Abgabe verpflichtet. Es war dies das schon in früheren Jahrhunderten gezahlte subsidium charitativum, d. i. eine Steuer für die Befreiung der geistlichen Güter von der Einquartierung[2]). Vom Reichstag war ihr gestattet worden, diese Abgabe auf ihre Untertanen, d. h. auch auf die geistlichen Mediatstädte, zu verteilen. Sie erhob aber einen grösseren Betrag, als sie an den Staat abzuliefern hatte[3]). Ungesetzlich war ferner die Verteilung der von der Geistlichkeit zu zahlenden Ofiara auf die ihr gehörigen Mediatstädte. Es war das eine von den geistlichen Gütern zu entrichtende Grundsteuer. Eine ähnliche Mehrbelastung erfuhren auch die adligen Mediatstädte durch ihre Grundherren. In Schwarzenau[4]) z. B.

[1]) Ortschaften Nr. 1366. 1368.

[2]) Jasiński Ł., Beitr. z. Finanzgesch. Polens im XVIII Jahrh. (Posen 1910) S. 168; D. J. 1793, S. 244 Anm. 5.

[3]) Lehmann, S. 339 f.

[4]) Ortschaften Nr. 180.

wurden so viel Rauchfanggelder (die staatliche Grundsteuer) eingezogen, dass der Grundherr von Lipski einen Überschuss von 21 Rtl. hatte.

Der ungehindert schaltende Egoismus des polnischen Adels findet einen treffenden Beleg in der Handhabung des Franksteuergesetzes aus dem Jahre 1775[1]). Schon vorher hatten einige Grundherrschaften, z. B. von Lissa und Reisen, ihren Bürgern das Recht entzogen, Branntwein zu brennen. Jetzt glaubte man ein völliges Recht zu diesem Vorgehen zu haben. So berichtet der Rawitscher Steuerrat v. Below am 20. Oktober 1794 der Posener Kriegs- und Domänenkammer[2]), dass ausser der Königl. Stadt Peisern, den adligen Städten Rawitsch, Zduny, Görchen und Sarne, sämtlichen Städten seiner Inspektion das Recht entzogen worden sei, Bier und Branntwein zu brennen. Selbst diese Angaben stellten die Sache zu günstig dar. Zduny[3]) hatte allerdings das Brauurbar, aber gegen fast unerschwingliche Abgaben, ebenso Rawitsch[4]). Die Bierabgaben betrugen hier für jedes Gebäude 7 fl 18 Gr., „wodurch gegenwärtig statt Vorteil Schaden beim Brauen ist". Das Branntweinbrennen war nur gegen die ungewöhnlich hohe jährliche Abgabe von 25000 fl. gestattet. Anderwärts stand es nicht besser.

Die angeführten Beispiele werden genügen, um ein Bild zu geben von der äusserst bedrängten Lage der Bügerschaft gegenüber ihren Grundherrschaften. Den Schlüssel für das Verständnis der herangezogenen Tatsachen gewinnt man, wenn man bedenkt, dass die adeligen Mediatstädte von den polnischen Gerichten kein Urteil gegen ihre Grundherren erlangen konnten. Nur eine Beschwerde bei dem Assessorialgericht in Warschau, dem höchsten polnischen Gerichtshofe, stand ihnen offen. Diese fruchtete aber wenig, da eine gerichtliche Entscheidung nicht erging. Bei den geistlichen Städten fällte der

[1]) vgl. Jasiński, S. 154 f.
[2]) St.-A. Posen SPZ. Gen. A. IV, 3 Bl. 42.
[3]) St.-A. Posen Zduny C. 1.
[4]) Ortschaften Nr. 1177.

Bischof des betreffenden Ortes auf die Klagen der Bürgerschaften hin ein Urteil[1]).

Ein Blick in die alten Privilegien einzelner Städte zeigt, dass besonders den Städten Magdeburgischen Rechts ursprünglich eine hohe Selbständigkeit eigen war. Sie erstreckte sich auf Verwaltung und Rechtsprechung. Auffällig ist die hohe Anzahl der Magistratsmitglieder. Die städtischen Beamtenstellen wurden nämlich von den Bürgern meist unentgeltlich verwaltet; deren Zeit durfte nicht allzusehr in Anspruch genommen werden. Darum war eine Arbeitsteitung nötig. Bei der Verwaltung der Stadt Koschmin[2]) (1513 E. im Jahre 1793) waren nicht weniger als 37 Personen beschäftigt. Der Verwaltungsapparat der kleinen Stadt Tirschtiegel verlangte 22, der von Wielichowo 10 Personen. Neben dem eigentlichen Polizeimagistrat, an dessen Spitze der Bürgermeister stand, gab es in den meisten Städten noch das Stadtgericht; dessen Vorsitz führte der Stadtrichter.

Die preussischen Behörden fanden das Gerichtswesen, ebenso wie in Westpreussen und im Netzedistrikt im Jahre 1772, in trauriger Verfassung vor. Gab sich eine der Parteien mit dem Urteil des Stadtgerichts nicht zufrieden, so fällte der Grundherr das Urteil der zweiten Instanz. Die höchste Instanz bildete das Assessorialgericht in Warschau. Es gab aber auch Städte, die in rechtlicher Beziehung allein vom Grundherren abhängig waren[3]).

Das den polnischen Städten ursprünglich gewährleistete Recht der Beamtenwahl bestand noch in vielen Städten. In den Mediatstädten übte der Grundherr allerdings auch hier oft einen unheilvollen Einfluss aus[4]). Zuweilen traf er die Wahl unter einer Anzahl von der

[1]) Dieser Abschnitt beruht auf dankenswerten Mitteilungen von Herrn Geheimrat Warschauer-Posen, vgl. auch Schmidt Bd. 48. S. 434.

[2]) St.-A. Breslau, Rep. 199, M.-R. III, 12, vol. II, Bl. 76.

[3]) D. J. 1793, S. 324.

[4]) Einen Beleg dafür bietet Fr. Stäsche, Kleinstadtbilder aus Rakwitz und Grätz in den letzten Jahrzehnten des polnischen Reiches. Z. 14 (Posen 1899), S. 203.

Bürgerschaft vorgeschlagener Persönlichkeiten, z. B. in Tirschtiegel und Rawitsch, oder übte nur ein Bestätigungsrecht aus. In manchen Fällen ernannte er auch den Bügermeister und Stadtrichter selbständig.

Einen weiteren Einfluss übten die Bügerschaften in Versammlungen aus, in denen über städtische Angelegenheiten beraten wurde. Dass trotzdem mannigfache Unordnung in der Verwaltung herrschte, lag an dem geistigen Tiefstand der Bevölkerung. Die Magistratsbeamten konnten vielfach nicht schreiben; denn in manchen Städten gab es überhaupt keinen Schulunterricht, in vielen anderen Städten wurde er nur äusserst mangelhaft gehandhabt[1]). Kein Wunder also, wenn in Kiebel[2]) 1798 bei der Unterzeichnung eines Protokolls von 50 Personen nur 9, in Jaratschewo 1793 von 36 Personen nur 5 ihren Namen schreiben konnten. Es liegt klar auf der Hand, dass bei solchen Verhältnissen in den meisten Städten von einer geordneten Verwaltung keine Spur zu finden war. Unordnung griff leicht um sich. Diese machte es den Grundherren leicht, die Städter auszubeuten.

Wie sah es nun in den Städten aus? Die Schilderungen der preussischen Beamten konnten nicht oft genug die Kläglichkeit derselben hervorheben; dass sehr viele eher den Dörfern zuzurechnen seien, war fast zu einer stehenden Wendung geworden[3]). Das Aussehen der Städte war, von einigen Ausnahmen abgesehen, recht unansehnlich. Massive Häuser waren selten zu finden. Die mangelhafte Bauart bot Anlass zu häufigen Bränden. Dass man in Polen immer wieder zu der Bauweise der Holz- und Lehmhäuser griff, scheint daran zu liegen, dass Kalk- und Feldsteine schwer erreichbar waren[4]).

[1]) Vgl. D. J. 1793, Cap. XV. P. Schwartz, Die preuss. Schulpolitik in der Prov. Sp. u. Neuostpreussen. Zeitschrift für Gesch. der Erziehung und des Unterrichts, I. Jahrg. (Berlin 1911), S. 135–195.

[2]) St.-A. Posen, Kiebel C. 1.

[3]) vgl. d. J. 1793 S. 67, 499 Urk. 4 und anderwärts.

[4]) Vgl. J. Ziekursch's Kritik von: Bär, Westpreussen unter Friedrich dem Grossen, erschienen in den Göttingischen gelehrten Anzeigen. 173. Jahrg. (Berlin 1911.) S. 301 f.

Es ist eine allbekannte Tatsache, dass der Untergang Polens in der Schwächlichkeit seines Bürgertums mitbegründet ist. Ziekursch hat nun neuerdings einen interessanten Vergleich von südpreussischen und schlesischen Städten angestellt. Daraus erhellt, dass Südpreussen rein zahlenmässig über keinen schwächeren Bürgerstand verfügte als Schlesien. Das Ergebnis ist einigermassen überraschend. Die Richtigkeit der Beweisführung zugegeben, welch ein Unterschied zwischen schlesischen und polnischen Städten! Polens Städten fehlte im Gegensatz zu den schlesischen durchaus die Rechtssicherheit und die Aufsicht einer starken monarchischen Gewalt.

Die Darstellung der Schäden in den Mediatstädten birgt den Hinweis auf die Aufgaben in sich, die der preussischen Verwaltung harrten. Die Grösse und Wichtigkeit derselben tritt besonders zutage, wenn man die hohe Zahl der südpreussischen Mediatstädte, das Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl der Mediatstädte im Vergleich zu der der Immediatstädte, den Prozentsatz der Einwohnerzahl sämtlicher Mediatstädte zur Gesamtbevölkerung Südpreussens ins Auge fasst. Diese Provinz zählte nach der Abgrenzung von 1793 nicht weniger als 251, nach der von 1796 242 Städte[1]), Holsche[2]) führt im Jahre 1800 235 an; in den Etats der Jahre 1802/03 und 1804/05[3]) wird die Zahl 237 angegeben. Es handelt sich also um ein sehr städtereiches Gebiet. Von den bei Holsche angeführten 235 Städten standen i. J. 1793 unter einer Grundherrschaft 164, (darunter 35 unter einer geistlichen), nur 71 waren

[1]) Geh. St.-A. Berlin, Rep. 92. Nachl. Friedr. Wilh. III. B. VII b. 1. Ber. Hoyms „Über den Zustand Südpreussens am Ende d. J. 1797". Breslau, 19. Jan. 1798.

[2]) Holsche Bd. II S. 425 f.

[3]) Geh. St.-A. Berlin Rep. 89. 120 A. Es sei hier bemerkt, dass 1805 der Marktflecken Schermeisel (jetzt zur Provinz Brandenburg gehörig) zur Stadt erhoben wurde. Geh. St.-A. Berlin, Rep. 89 37 C. (Immediatbericht d. Ministers v. Voss v. 9. Mai 1805).

immediat[1]). Das Verhältnis zwischen beiden ist also 7 : 3. Vergleicht man unter Zugrundelegung der Zahlen bei Holsche[2]) Angaben aus dem Jahre 1793 stehen nicht zur Verfügung — die Einwohnerzahlen von Mediat- und Immediatstädten[3]), so lebten in den ersteren Städten 169231, in letzteren 167504 Einwohner[4]). Beide hielten sich also etwa die Wage. Schliesslich ergibt sich noch bei einem Vergleich der Zahl 1310031, der Einwohnerzahl Südpreussens, mit 169231, der Zahl der Mediatstädtebürger, dass ungefähr jeder 8. Südpreusse in einer Mediatstadt wohnte.

Das nächste Kapitel soll zeigen, welche Massregeln die preussische Verwaltung zunächst traf, um eine Änderung der geschilderten misslichen Zustände herbeizuführen.

Zweites Kapitel.

Mit überraschender Schnelligkeit wurden die obersten Verwaltungsbehörden organisiert[5]). Es waren 3 Kriegs- und Domänenkammern zu Posen, Petrikau und Płock. Ihr Gebiet erhielt im Jahre 1796 eine andere Abgrenzung. Das der Płocker Kammer wurde zum grössten Teile der neu eingerichteten Provinz Neuostpreussen überwiesen. Eine dritte Kammer erhielt ihren Sitz in Warschau. Die Petrikauer Kammer wurde im Herbst 1798 nach Kalisch verlegt[6]).

[1]) Für die einzelnen Kammerdepartements (vgl. Kap. II S. 16) lauten die Zahlen für Mediat- u. Immediatstädte: Posener Departement 108 (darunter geistlich 14) : 26, Kalischer Departement 52 (darunter geistlich 11) : 23, Warschauer Departement 39 (darunter geistlich 10) : 22. Die Feststellung dieser Zahlen erfolgte, da die Akten besonders über das Kalischer und Warschauer Departement versagten, aus: Sirisa, Polens Ende, historisch, statistisch und geographisch beschrieben (Leipzig 1797).

[2]) Holsche, Bd. II, S. 436—481.

[3]) Hier, wie bei der Einwohnerzahl Südpreussens wurden die Garnisonen mit ihren Familien unberücksichtigt gelassen.

[4]) Hier fallen besonders Posen mit 17628 und Warschau mit 63358 Einw. für die Immediatstädte ins Gewicht. Schaltet man sie aus der Rechnung aus, so ist das Verhältnis 2 : 1.

[5]) Näheres s. D. J. 1793 Cap. III u. S. 791.

[6]) Schles. Ztg. Jahrg. 1798 Nr. 99 S. 1588.

Im Anschluss daran soll auch das Wesentliche über die obersten Gerichtsbehörden der Provinz gesagt werden [1]). Es bestanden nach den endgiltigen Festsetzungen 3 Regierungen zu Posen, Kalisch [2]) und Warschau. Ihnen waren 18 Kreisjustizkommissionen untergeordnet, welche den Regierungen hauptsächlich bei der Vorbereitung der Zivilprozesse an die Hand gehen sollten. Ebenfalls zur Entlastung der Regierungen waren die Inquisitoriate eingerichtet, welche Kriminal- und fiskalische Untersuchungen zu führen hatten [3]). Die Kompetenzen zwischen Kammern und Regierungen wurden in dem „Reglement über die Verteilung der Geschäfte zwischen den südpreussischen Landes-Collegiis", d. d. Berlin 15. Dez. 1795 [4]) abgegrenzt. In ihm wurde die scharfe Trennung zwischen Justiz und Verwaltung noch nicht durchgeführt. Das geschah erst 2 Jahre später bei dem neuostpreussischen Reglement vom 3. März 1797.

Der Minister v. Voss, der schlesische Minister Graf Hoym und der Minister von Ost- und Westpreussen, Freiherr v. Schroetter [5]), erhielten vom Könige den Auftrag, „die neue Acquisition auf den preussischen Fuss zu setzen". v. Voss wurde mit der speziellen Verwaltung betraut. Südpreussen unterstand dem General-Direktorium, der höchsten Verwaltungsbehörde des friderizianischen Preussens. Doch waren die Befugnisse der Spezialdepartements dieser Behörde zu Gunsten von Voss stark beschränkt.

Einige Worte zu der Persönlichkeit dieses Mannes. 1755 geboren, ist er der Bruder der von Friedrich

[1]) Näheres s. D. J. 1793 S. 332 ff.

[2]) Die ursprünglich in Petrikau gewesene Regierung wurde erst im Herbst 1798 nach Kalisch verlegt, nicht im Jahre 1796, wie „D. J. 1793" S. 333, Anm. 1, irrig angibt. Schles. Ztg. Jahrg. 1798 Nr. 109 S. 1756.

[3]) Holsche, Bd. II, S. 535—38.

[4]) N. C. C. IX, S. 2703—2738. Über die Entstehung der sp. und neuostpreussischen Reglements vgl. Cl. Mayer, Studien z. Verwaltungsgesch. der 1793 u. 95 von Preussen erworbenen poln. Prov. (Berlin, Diss. 1902).

[5]) Vgl. über ihn Schmidt, Bd. 48 S. 416 ff.

Wilhelm II. ausserordentlich bevorzugten Hofdame Julie v. Voss. Er machte schnelle Karriere. Nach vorübergehendem Fernbleiben aus dem Staatsdienst wurde er 1786 Präsident der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer. Im Jahre 1793 rückte er, wie bereits erwähnt, zum Minister von Südpreussen empor. H. v. Petersdorff[1]) charakterisiert ihn völlig richtig, wenn er sagt: „Pflichtgetreu, sparsam, voll praktischen Blickes und Tatkraft, auch einer schrittweisen Veränderung der Dinge durchaus nicht abgeneigt und in gewisser Hinsicht nicht ohne Verständnis für die Erfordernisse der Zeit, ist er jedoch ein abgesagter Feind radikaler Veränderungen gewesen, vor allem, wo sie die feudalen Interessen beeinträchtigten, deren Wahrnehmung ihm von Jugend an am Herzen lag, während das Wohl des Landes Preisgabe dieser Interessen verlangte.“ Die ersten Eigenschaften befähigten ihn völlig zu der Verwaltung Südpreussens, die an die Arbeitskraft eines Mannes ausserordentlich hohe Anforderungen stellte. Dagegen hat seine Adelsvorliebe ihn oft Entscheidungen fallen lassen, die merkwürdig mit den Interessen des Bürger- und Bauernstandes in Südpreussen im Widerspruch standen. Und diesen Ständen zu helfen, musste eine der Hauptaufgaben der preussischen Verwaltung sein. So bedürfen doch die anerkennenden Worte, die v. Petersdorff[2]) über die Verwaltung Südpreussens durch v. Voss fällt, einer gewissen Einschränkung. Was speziell seine Stellung zu den Polen betrifft, so hoffte er, wie die meisten anderen südpreussischen Beamten, in einer Zeit, wo religiöse und vor allem nationale Gesichtspunkte nicht schwer ins Gewicht fielen, dass die völlige Verschmelzung Südpreussens mit dem preussischen Staat in nicht allzufernen Tagen gelingen werde[3]).

[1]) In dem von ihm verfassten Art. über v. Voss in der allgem. deutschen Biogr. 40. Bd. (Leipzig 1896) S. 360.

[2]) Ebenda: S. 354 f.

[3]) E. Horn, Die katholisch-poln. Universitätspolitik Preussens Z. 23. (Posen 1908) S. 5/6, Warschauer, Deutsche Geschichtsschr. S. 249.

Wir hatten in Polen eine Aufsicht des Staates bei den Immediatstädten in höchst ungenügender Weise bei den Mediatstädten gar nicht gefunden. Dagegen waren die Städte Preussens seit den Tagen Friedrich Wilhelms I. einer scharfen staatlichen Kontrolle unterworfen. Speziell diesem Zwecke diente das Amt des Steuerrates[1]). Er hatte die Aufsicht über mehrere Städte zu führen, die zu einer Inspektion zusammengefasst wurden. Es war Pflicht eines jeden Steuerrats, sich mehrmals im Laufe eines Jahres von den Zuständen und Wünschen der ihm unterstellten Gemeinwesen zu überzeugen. Seine wichtigsten Dienstobliegenheiten waren: scharfe Aufsicht auf die Magistrate in ihren sämtlichen Geschäften, Aufstellung der Etats, Fürsorge für die angemessene Unterkunft des Militärs in den Städten, welche dem Staate als Kasernen dienten, Revision der Feuerlöschgeräte, Leitung der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei. Diese hatte in Preussen wie in jedem nach merkantilistischen Grundsätzen geleiteten Staate einen weit ausgedehnteren Umfang als heute. Das gesamte Wirtschaftsleben, Zünfte, Industrie waren dem Steuerrat nicht nur unterstellt, er hatte auch Vorschläge zur Abschaffung von Missständen zu machen. Es schien einen Augenblick, als sollten zum ersten Male in Südpreussen die beiden Beamtenkategorien des Landrats, welcher nur das platte Land verwaltete, und des Steuerrats in einer Person vereinigt werden. Voss schreibt am 3. März 1793 an v. Schroetter:[2]) „Ob es übrigens ratsam oder aus mir nicht bekannten, vielleicht auf die preussische Verfassung Bezug habenden Gründen notwendig sein wird, besondere Räte für die Städte und andere für das platte Land unter dem Namen von Land- und Steuerräten an-

[1]) Wenn nichts besonderes vermerkt, das Folgende nach: D. J. 1793, S. 473 f, Ziekursch, S. 81—84. Ziekursch, Zur Charakteristik der schlesischen Steuerräte (1742—1809). Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 43. Bd. (Breslau 1909) S. 131—135, wo eine kritische Beurteilung der älteren und neueren Literatur über die Steuerräte gegeben wird.

[2]) St.-A. Bresl. Rep. 199, M. R. III Nr. 12 vol. I, Bl. 57.

zustellen, oder ob nicht auch die Städte besser dem Landrate beigelegt werden könnten, darüber erbitte ich mir Euer pp. Sentiment. Mit dem Grundsatz, dass Städte und Land nur einerlei Interesse erhalten und nach einerlei Regeln verwaltet werden sollen, ist die vorgedachte Trennung des Amts ihrer Polizeivorgesetzten nicht vereinbarlich; sowie auch letztere in mehreren Betracht das Land und die Collegia belästigt. In der Kurmark habe ich oft auf die Aufhebung der letzteren gedacht: Mir ist aber hier das ständische Verhältnis, welches die Beibehaltung der Landräte in ihrem gegenwärtigen Stande notwendig macht, hinderlich gewesen, und eben dieses wird in allen alten Provinzen der Fall sein." Leider ist eine Antwort v. Schroetters nicht erhalten[1]). Sie wäre besonders deswegen interessant, weil dieser als Provinzialminister von Neuostpreussen einige Jahre später die Anstellung von Steuerräten unterliess. Hoym war entschieden gegen die Vereinigung[2]). Er scheint v. Voss bei der am 18. März 1793 in Breslau gehaltenen Besprechung von seinem Plane abgebracht zu haben; denn bereits unter den schlesischen Beamten, welche Voss von Hoym am 1. April 1793[3]) erbittet, werden zwei Steuerräte genannt.

Schon in südpreussischer Zeit schwankte das Urteil, ob die Einsetzung des Steuerrats zweckmässig war oder nicht. Der Minister von der Schulenburg-Kehnert empfahl im Jahre 1800 die Verschmelzung der Steuerrats- mit den Landratsstellen[4]). Der bereits erwähnte Regierungsdirektor Holsche[5]) aus Bialystok erachtet den Steuerrat aus theoretischen und praktischen Gesichtspunkten heraus gerade für die polnischen Provinzen für notwendig.

---

[1]) Nach D. J. 1793, S. VI, sind die Organisationsakten Schroetters verloren.

[2]) St.-A. Breslau, Rep. 199, M. R. III. Nr. 12 vol. I. Bl. 81. „Promemoria" Hoyms.

[3]) D. J. 1793, S. 142. Urkunde 10.

[4]) Warschauer, Eine Denkschrift des Ministers Friedrich Wilhelm von der Schulenburg-Kehnert. Z. 9. (Posen 1894) S. 143—145.

[5]) Holsche, Bd. I, S. 379 ff.

Das Posener Departement hatte 6 Steuerräte, die beiden anderen zählten deren je 3[1]). Einzelne Inspektionen enthielten anscheinend aus Sparsamkeitsrücksichten mehr Städte, als es sich mit dem Interesse einer straffen Verwaltung in Einklang bringen liess[2]). Die Zahl der Städte, welche von einem südpreussischen Steuerrat zu verwalten waren, ragte in den weitaus grössten Fällen über die Zahl in den alten Provinzen hinaus. In Südpreussen unterstanden durchschnittlich 20 Städte einem Steuerrat. In Westpreussen und im Netzedistrikt, wo 1772 gleiche kulturelle Verhältnisse wie in Südpreussen 1793 vorwalteten, waren es nur 13[3]). Die gleiche Durchschnittszahl hatte Schlesien.

Zur Richtschnur für ihre Tätigkeit hatten die Steuerräte der alten preussischen Provinzen Instruktionen erhalten. Sie wichen im Wortlaut von einander ab, aber dem Sinne nach stimmten sie alle überein[4]). Auch für die südpreussischen Steuerräte wurde eine besondere Instruktion ausgearbeitet[5]). Sie erschien am 1. Januar 1794[6]). Als Vorbild dürfte die sich auch bei den Organisationsakten[7]) findende Instruktion für die schlesischen räte vom 29. Juni 1792 gedient haben[8]). Ein Exemplar der südpreussischen Instruktion ist nicht erhalten. Das ist kein allzu grosser Verlust. Es wäre nämlich falsch, ein Urteil über die Erfolge der Steuerräte allein nach den

[1]) Warschau war ganz, Posen teilweise von der Zwischeninstanz des Steuerrats befreit. Holsche, Bd. II, S. 357; Jaffé, S. 44.

[2]) Vgl. Berichtigung einer Schmähschrift „Das gepriesene Preussen" genannt mit Bezug auf das Schwarze Buch, 1803, S. 68.

[3]) Bär, Bd. I, S. 101; Handbuch über den Kgl. preussischen Hof und Staat für d. Jahr 1796 S. 90.

[4]) Ernst Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg (Leipzig 1881) S. 96, Anm.

[5]) D. J. 1793. S. 501. Urk. 5.

[6]) St.-A. Posen, SPZ, D. 25, vol. VI, Bl. 90; das Schreiben enthält nur das Datum.

[7]) St.-A. Bresl. Rep. 199, M. R. III, Nr. 12 vol. I Bl. 111—127.

[8]) Auch O. Hintze hat in der Histor. Zeitschr. Bd. 86 (N. F Bd. 50, 1901), S. 153 dieser Vermutung Ausdruck gegeben.

Instruktionen zu fällen. Man wird letztere mit Recht als eine der „üppigsten Blüten der Vielregiererei und Schreibseligkeit der absoluten Bureaukratie“ bezeichnen dürfen. Ein solches muss sich vielmehr auf Grund ihrer Leistungen aufbauen. Im allgemeinen darf die Tätigkeit auch der südpreussischen Steuerräte[1]) nicht idealisiert werden. Es muss aber auch anerkannt werden, dass sich einzelne um das Wohl der ihnen unterstellten Städte grosse Verdienste erworben haben. Im Posener Kammerdepartement liess die Wirksamkeit der Steuerräte mit Ausnahme des Włocławekers nichts zu wünschen übrig. Im Kalischer und Warschauer Kammerdepartement dagegen überwogen die tüchtigeren Steuerräte nur in verhältnismässig geringem Masse; die untauglicheren bildeten eine starke Minderheit. Der weite Abstand zum Posener Kammerdepartement zeigte sich darin, dass nur in der Sieradzer Inspektion durchweg Steuerräte waren, die ihren Posten zur Zufriedenheit der Kammer ausfüllten. Revisionen ergaben bei einzelnen Inspektionen eine recht böse Unordnung der Geschäfte; bei zwei Steuerräten machte man so trübe Erfahrungen, dass man sie aus ihren Stellen entfernen musste.

Die preussischen Behörden suchten sich zunächst im allgemeinen durch Aufstellen von „Indaganda oder Topographisch-Statistische Fragen über den Zustand und die Beschaffenheit der Städte“ zu informieren[2]). Sie sahen bald ein, dass sich mit den polnischen Magistraten eine geordnete Verwaltung nicht durchführen lassen würde. Neue Magistrate mussten eingesetzt werden. Man war sich darüber einig, dass die Zahl der Magistratsmitglieder stark zu vermindern sei, dass Besoldungen zu zahlen seien, dass die Anstellung der Beamten nicht mehr auf ein Jahr,

[1]) Über diese werde ich genauere Mitteilungen in einem demnächst in den „Historischen Monatsbl. f. d. Prov. Posen“ erscheinenden Aufsatze: „Zur Charakteristik der südpreussischen Steuerräte“ geben.

[2]) Das Folgende nach: D. J. 1793, S. 460 f. 478 f. 506 f. (Urkunde 11). 508 f. (Urk. 13). 770 (Urk. 1). Ortschaften Nr. 1170.

sondern auf Lebenszeit zu erfolgen habe. Mit dieser Einsicht war freilich noch wenig erreicht. Bei der Umsetzung in die Tat türmten sich häufig recht grosse Hindernisse auf. Es war oft schwierig, die Rücksicht auf die Grundherrschaften in Einklang zu bringen mit den Wünschen der Bügerschaften. Deren Vertrauen zur preussischen Verwaltung musste einen harten Stoss erleiden, wenn letztere den Grundherren genehme oder gar von ihm abhängige Personen in die Aemter einsetzte. Denn gerade die Bürgerschaften der Mediatstädte erhofften von der neuen Regierung Hülfe und Schutz gegen ihre bisherigen Bedränger. Andererseits musste man die Wünsche der Grundherren in betracht ziehen, weil man sie zu Beiträgen für die Beamtengehälter heranzuziehen hoffte. Den Grundherren war selbst bei diesem vorsichtigen Verfahren der preussischen Verwaltung recht unbehaglich zu Mute. Ohne viel darnach zu fragen, wählte sich der Grundherr von Rawitsch, der Starost v. Mycielski, einen ihm völlig ergebenen Mann zum Bürgermeister. Die sich kreuzenden Interessen erheischten eine einheitliche Regelung: Im August 1793 befahl v. Voss, dass die erste Bestallung der Magistratsbeamten allein von den Kammern vorgenommen werden sollte. Der südpreusische Adel gab seiner Missstimmung darüber unverholen Ausdruck. Die Posener Kammer blieb fest, nicht so der Minister v. Voss. Ihm mochte vielleicht die tiefere Einsicht in die frühere Lage der Städte zu ihren Grundherrschaften abgehen, oder seine adelsfreundliche Natur liess ihn die Dinge nicht so trübe sehen, wie sie eigentlich waren. So schlagen seine Entscheidungen bei der Magistratsbesetzung in Ostrowo und Lissa im Dezember 1793 und Januar 1794 obiger Bestimmung direkt ins Gesicht. Als sich nämlich die Grundherrschaften dieser Städte bei ihm beschwerten, dass ihren Wünschen bei der Ämterbesetzung nicht Gehör geschenkt vorden sei, wurde ihnen die Erfüllung ihrer Anträge zugesichert.

Eine endgültige Regelung der Frage der Ämterbesetzung in den Städten erfolgte am 18. April 1794 durch

die „Deklaration wegen Organisation und Besetzung der Magistrate in Südpreussen“ [1]). Es war ein grosser Fortschritt, dass die erste Besetzung der Beamtenstellen in den Städten dem Staate vorbehalten wurde. Für die Zukunft wurde folgendes festgesetzt: Alle Rechte, welche von den Bürgerschaften oder Grundherrschaften in Beziehung auf die Ämterbesetzung in polnischer Zeit ausgeübt worden waren, wurden insoweit bestätigt, als sie „Unserer wohlgeordneten Staatsverwaltung nicht“ widersprachen, „sondern derselben angemessen und untergeordnet“ sein müssten. Nach dem Allgemeinen Landrecht war ein Wählen der Magistrate durch die Bürgerschaften ein Ding der Unmöglichkeit [2]). So verurteilte man die Wahl des neuen Rawitscher Bürgermeisters Böckler als „wider alle Verfassung“ geschehen [3]). An die Stelle der in polnischer Zeit wählenden Bürgerschaft traten daher die Magistrate, welche nach dem Tode eines Magistratsmitgliedes ein neues zu kooptieren hatten. Die Bestätigungsrechte der Grundherrn wurden diesen belassen. „Bei Selbstbesetzungen“ der Grundherren war das neue Magistratsmitglied den „Landeskollegien zur Konfirmation“ zu „präsentieren.“ Das musste auch im Falle der Wahl durch die Magistrate geschehen. Der Staat hatte damit ein Mittel in der Hand, die Anstellung ungeeigneter Beamten zu verhindern.

Auch jetzt bewies v. Voss noch grosse Nachgiebigkeit gegen die Grundherrschaften, wie ein Fall in der Stadt Rawitsch [4]) zeigt. Anscheinend hatte er keine Ahnung von der schlimmen Lage dieser Stadt gegenüber ihrer Grundherrschaft. Nur so kann man es verstehen, dass er den Angaben des Grundherrn von Rawitsch völlig Glauben schenkte. Dieser gibt in dem Schreiben an den Minister eine ganz verdrehte Darstellung seiner früheren und jetzigen Stellung zur Stadt Rawitsch. Wirklich wollte

[1]) D. J. 1793. S. 514 f. Urk. 16.
[2]) Lehmann, Stein, Bd. II, S. 26. Allg. Landrecht II. Teil 8. Tit. §. 122.
[3]) Ortschaften Nr. 1170.
[4]) Ebenda.

Voss den Kandidaten des Grundherrn, Schülke mit Namen, als Bürgermeister bestätigen. Erst die beweglichen Klagen der Repräsentanten der Bürgerschaft, die von einer solchen Wahl mit vollem Recht das Schlimmste für ihre Zukunft besorgen mussten, stimmten ihn um. Dazu mag der Bericht der Posener Kammer wesentlich beigetragen haben, welche sich hier, wie bei den zur prinzipiellen Entscheidung vom 18. April 1794 führenden Verhandlungen, der Bürgerschaften kräftig annahm.

Die Einsetzung der Magistrate zog sich ziemlich lange hin; beim Ausbruch der Insurrektion im Herbst 1794 war sie nur in einigen Städten vollendet. Verzögert wurde sie vor allem dadurch, dass für die neu einzusetzenden Magistrate die Besoldung erst zu schaffen war. In vielen Städten galt es, eine Kämmereiverwaltung überhaupt erst einzurichten, in anderen war gründliche Ordnung herzustellen. Übergriffe der Grundherren bei der Verwaltung des städtischen Eigentums wurden fernerhin nicht mehr geduldet. Ihr unheilvoller Einfluss, der bei den Verpachtungen der städtischen Grundstücke in polnischer Zeit oft zutage getreten war, wurde durch scharfe Aufsicht der Behörden beseitigt. Neue Einnahmequellen mussten geschaffen werden. So wurde in Schmiegel[1]) die Hälfte des Pflasterzolls, die der Magistrat 1780 der Grundherrschaft abgetreten hatte, zur Kämmereikasse gezogen. Das gleiche geschah in Grätz[2]). Verschiedene Präsente an die Grundherrschaft und „sonstige unnötige Ausgaben im Betrage von 86 Rtl." wurden in Schmiegel in den Etat nicht mehr eingestellt. Hier sollten fernerhin die Abgaben an die Grundherrschaft in den Geldsorten bezahlt werden, welche die Kämmerei von den Bürgern erhielt. Dadurch wurde das Agio erspart. Blieben die Bürger mit den grundherrschaftlichen Gefällen rückständig, so brauchte die Kämmerei ferner nicht mehr die Ausfälle zu decken. Einer Fortsetzung der alten Schuldenwirtschaft

[1]) Ortschaften Nr. 1366.
[2]) Ortschaften Nr. 366.

war so ein Damm entgegengesetzt. Auch die Überschüsse der Rauchfanggelder, welche sich die Grundherren bisher oft angeeignet hatten, kamen wohl ferner der Kämmereiverwaltung zugute[1]).

Es gelang in vielen Fällen nicht, die Ausgaben und Einnahmen in Einklang zu bringen. Die Königl. Kassen sollten daher mit 10000 Rtl. aushelfen. Im Etatsjahre 1793/4 kam diese Summe nicht zur Verwendung, da sie „als Ersparung an die Kgl. extraordinäre Kasse zu Berlin abgesandt werden musste“[2]). Das verzögerte natürlich die Einsetzung der Magistrate; bei Ausbruch der Insurrektion im Herbst 1794 war sie nur in einigen Städten, wie bereits bemerkt, vollendet.

Der langsame Fortgang der Organisationsarbeit findet findet z. T. seine Erklärung darin, dass man nicht wusste, in welchen Städten neue Magistrate einzusetzen seien. Die preussischen Behörden hofften nämlich, viele kleine Städte in Dörfer verwandeln zu können[3]). Eine Übereilung bei der Magistratsbesetzung erschien in diesen nicht geboten, da sie doch rückgängig gemacht werden musste, wenn die Verwandlung in ein Dorf erfolgte. Zu dem Gedanken, die Zahl der Städte zu vermindern,

[1]) Nachweisbar bei der Aufstellung des Etats der Stadt Schwarzenau im Oktober 1794. Dass die Grundherren fernerhin nicht mehr Überschüsse in ihre Tasche steckten, ergibt sich aus einem Schreiben des Ministers v. Voss an Schroetter vom 30. August 1805, und daraus, dass die Bürgerschaftsrepräsentanten die Rauchfanggelder einzogen, Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Sp. Tit. LXVI. Nr. 4. Ortschaften Nr. 180. Schmidt, Bd. 49, 6. Abschnitt.

[2]) St.-A. Posen S. P. Z. A. IV, 1 a, Bl. 52.

[3]) Dem folgenden liegt zu Grunde: St.-A. Posen S. P. Z. Gen A. IV, Nr. 3, A. IV, 1 b Bl. 25, Kiebel C. 1. C. 2; Geh. St.-A. Berlin Rep. 89, 37 C. Immediatbericht v. 20. Januar 1802. Gen. Dir. Sp. Tit. L. XVI, Nr. 4, 5, 6, 8. Holsche, Bd. II, S. 214, 219, 220, 436—63. Sirisa, Polens Ende, hist., statist. u. geograph. beschrieben, Bd. II (Leipzig 1797) S. 188 f. 192; L. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preuss. Staats. II. Teil (Berlin 1805) S. 4—60. (L. Krug) Beitr. z. Beschreibung von Süd- u. Neuostpreussen (Berlin 1803) S. 46. Handbuch über den Kgl. preussischen Hof und Staat für die Jahre 1796—1806.

wurden die preussischen Behörden vor allem durch die preussische Steuerverfassung geführt. Diese wies „den Dörfern die Produktion, den Städten aber die Fabrikation und den Handel an; ganz dem entgegen bestand der grössere Teil der südpreussischen Städte aus Dörfern, die sich ein städtisches Privilegium erschlichen hatten, ohne je städtisches Gewerbe treiben zu können“ [1]). Von 122 Städten des Petrikauer Kammerdepartements wollte man 84, im Posenschen Departement 21 aus der Liste der Städte streichen. Bei den Grundherrschaften fiel dieser Plan fast überall auf günstigen Boden. Man hoffte, so von den Zuschüssen zu den Gehältern der Magistrate loszukommen. Energischen Widerstand leisteten dagegen die Bürgerschaften. Die Behörden predigten tauben Ohren, wenn sie immer und immer wieder versicherten, dass die Bürgerschaften bei einer Verwandlung ihres Gemeinwesens in ein Dorf nicht mehr Abgaben an die Grundherrschaften zu zahlen hätten, als früher. Es fruchtete auch wenig, als man ihnen vorstellte, dass sie als Städter bedeutende Kosten für die Besoldung der Magistrate zu tragen hätten. Vereinzelt glaubten die Bürger den Verzicht auf das Stadtrecht nicht mit dem hohen Alter ihrer Städte vereinen zu können. Für uns Nachgeborene ist das eine fast komisch wirkende Tatsache, wenn wir diese „Städter“ betrachten, denn in Wirklichkeit waren sie ja Bauern. So ist zumeist an dem Widerstand der Städte ein grösseres Herabsinken ihrer Zahl gescheitert. Denn Voss und sein Nachfolger Hoym, die hier, wie sonst selten, einer Meinung sind, machten die Verwandlung einer Stadt in ein Dorf von der Zustimmung einer $^2/_3$ Mehrheit der Bürgerschaft abhängig. Priment in der Fraustädtischen steuerrätlichen Inspektion, Trembeck in der Gostininschen, Przeremb, Gidlie, Osiakow, Zytno, Konary, Zablocie in der Petrikauischen, Kobyla Gora in der Sieradzschen, Charob, Grzymiszew in der Kalischer

[1]) Aus einer offiziellen Denkschrift d. J. 1794. Sie hat sicherlich Voss zum Verfasser. (D. J. 1793, S. 245 Anm. 5.) Meyer, Christian, Geschichte d. Prov. Posen (Gotha, 1891), S. 327.

Inspektion, wurden der Aufsicht des Steuerrats entzogen und dem Landrat unterstellt. Bei Przeremb und Priment ist die Verwandlung in ein Dorf sicher bezeugt[1]). Sie erfolgte in beiden Fällen im Jahre 1797, Kobyla Gora, Zytno, Grzymiszew führen bei Holsche den Titel Stadt. Welche Bezeichnung die anderen Orte fernerhin führten, ob Dorf oder Marktflecken, war nicht festzustellen. Dagegen ist es sicher, dass sie alle fernerhin die Konsumtionssteuern, das sind Schlacht- und Trank steuer (ausgesprochen städtische Steuern), nicht mehr zu zahlen hatten. In den angeführten Fällen müssen die Wünsche der Konsumtionssteuerbehörden berücksichtigt worden sein. Sie verlangten vor allem in den von Städten zu Dörfern degradierten Orten die Abschaffung der Jahrmärkte. Dieses Verlangen hat schliesslich die Verwandlung der Stadt Kiebel in ein Dorf scheitern lassen. 1797 hatte sie Hoym bereits durchgeführt. Das hatte eine kleine Revolte der Kiebler zur Folge, die erst mit der Hilfe von Militär unterdrückt wurde. Die Widerspenstigkeit der Kiebler nötigte Hoym bereits ein Jahr darauf zur Zurücknahme seines Befehls. Als dann 1801 der Erbprinz von Oranien, welcher die Stadt mit anderen umfangreichen Gütern im Jahre 1798 erworben hatte[2]), im Einverständnis mit der nun vernünftiger denkenden Bürgerschaft die Verwandlung in einen Marktflecken plante, machte ihm die Steuerbehörde einen Strich durch die Rechnung. Sie stellte die oben bereits erwähnte Bedingung Diese wollte und mochte der Erbprinz nicht erfüllen. So ist Kiebel bis zum Jahre 1883 Stadt geblieben. Vergleichen wir nun die angeführten Tatsachen mit den Plänen der Behörden

[1]) Die Angabe in dem Aktenstück des Geh. St.-A. Berlin Gen. Dir. Sp. Tit. LXVI, Nr. 10, dass Grabow (Lentschitzer Inspektion) 1797 in ein Dorf verwandelt wurde, ist wohl irrtümlich; wenn sie richtig ist, ist die Verwandlung jedenfalls wie bei Kiebel nicht von langer Dauer gewesen.

[2]) Hofmann, W., Die Ansiedlung nassauischer Kolonisten auf den sp. Gütern des Erbprinzen Wilhelm v. Oranien im Jahre 1799. Wissenschaftl. Beilage zum Jahresber. des Realprogym. zu Ems (Ems 1898) S. 8.

in den ersten Jahren der südpreussischen Zeit, so ergibt sich, dass letztere nur zum kleinsten Teil ausgeführt worden sind. So hat Südpreussen seinen Ruhm, die städtereichste Provinz Preussens zu sein, behalten. Das war freilich sehr zum Unsegen der Verwaltung. Ihr haben besonders die kleinen Städte viele Ungelegenheiten bereitet.

Ebenso wie bei der Organisation der Magistrate begegnen wir bei der Regelung der Justizverwaltung in den Städten nur vorbereitenden Massnahmen[1]) Das Notificationspatent vom 8. Mai 1793[2]) hob alle bisherigen polnischen Gerichte, also auch die bisherigen Stadtgerichte, auf. Neue Einrichtungen waren an deren Stelle zu setzen. Voss war ebenso wie die Posener Kammer der Ansicht, dass in adligen Städten die Grundherrschaften für die Justiz zu sorgen hätten. Sie sollten zu diesem Zwecke Justitiarien anstellen, die der Bestätigung durch die Behörden bedurften[3]). Das war bis zum Ausbruch der Insurrektion nur in wenigen Städten geschehen, so in Rakwitz und Rotenburg[4]). In einigen grösseren Städten, z. B. Lissa[5]), nahm man die Anstellung von eigenen Justizbürgermeistern in Aussicht. In den kleineren Städten fehlte es dazu an Geld. Dauernde und prinzipiell geltende Anordnungen wurden unter der ersten Verwaltung des Ministers v. Voss nicht geschaffen.

Welche Wirkung übte nun der Wechsel der Regierung auf die Bürger in den Mediatstädten aus? Die Bürger wagten gegen ihre Grundherren aufzutreten. Man war sich der Unrechtmässigkeit vieler Abgaben wohl bewusst. Man schoss aber weit über das Ziel hinaus, wenn man glaubte, der Grundherrschaft überhaupt keine Abgaben mehr schuldig zu sein. Die Bürgerschaften wurden

[1]) D. J. 1793, S. 350. Meyer C., Geschichte der Prov. Posen (Gotha 1891) S. 324.

[2]) Lehmann, S. 31—33.

[3]) Geh. St.-A. Berlin, Gen.-Dir. S. P. Tit. LXXIII, Bd. I, Bl. 68

[4]) St.-A. Posen, Rotenburg, C. 2.

[5]) Ebenda, Lissa C. 2.

daher durch eine Bekanntmachung der Posener Regierung vom 12. Juli 1703[1]) aufgefordert, die Abgaben und Dienste nach dem Status quo auch fernerhin zu leisten. Wichtig war es, dass alle Erhöhungen von Abgaben und Diensten untersagt wurden. Eventuelle Klagen darüber sollten bei den Behörden angebracht werden. Dass die Grundherren ohne weiteres unrechtmässige Abgaben erliessen, gehörte zu den Seltenheiten. So überliess der um seine Stadt Schwersenz sehr verdiente Grundherr Johann von Klug der Kämmerei 148 Rtl. Grundzinsen (sie waren ihm durch Privilegien verbürgt) und Fuhrgelder, Soldatengelder, Marktgelder im Betrage von 76 Rtln. Letztere waren Abgaben, die den Bürgern in polnischer Zeit zwangsweise auferlegt waren. Ferner verzichtete er zugunsten der evangelischen Schule auch auf 83 Rtl. Brauabgaben. Durch diese Schenkung aus den Jahren 1794 und 1795 wurden die grundherrschaftlichen Einkünfte, die im Jahre 1793 einschliesslich der Walknutzung 1605 Rtl. betragen hatten, um ein Fünftel vermindert[2]).

Die anderen Städte waren nicht in dieser glücklichen Lage. Wollten sie also von den unrechtmüssigen, ihnen in polnischer Zeit durch Zwang auferlegten Lasten befreit werden, so konnte es nur dadurch geschehen, dass sie gegen ihre Grundherren gerichtliche Klage erhoben. Diese fassten denn auch viele Mediatstädte bereits in den ersten Monaten nach der preussischen Besitznahme ins Auge. In Zduny[3]) verlangte man eine Änderung der Bierabgaben, die Wiedergabe der Branntweinbrennereigerechtigkeit, die der Stadt 1760 entzogen worden war. Man wollte einen freien Salzhandel haben; zur Zeit hatte die Grundherrschaft den Salzverkauf an einen Juden für 1200 fl. verpachtet. Wie früher wollte jeder mit Heringen

[1]) D. J. 1793, S. 384 f. Urkunde 7; auch Clemens Brandenburger, Das Hauländerdorf Goldau b. Posen, Z. 18 (Posen 1903). S. 33 ff.

[2]) St.-A. Posen, S. P. Z. C. I, 20, 21. Schwersenz C. 7; Geh. St.-A. Berlin, Ortschaften Nr. 1425.

[3]) St.-A. Posen, Zduny C. I. Ortschaften Nr. 1628.

gegen eine Abgabe von 10 fl. handeln können. Zur Zeit hatte die Grundherrschaft den Heringsverkauf monopolisiert. Auch die 1763 von der Grundherrschaft eingeführte Holzaccise empfand man als drückend und beantragte die Abschaffung. Um die Stadt von der schweren Schuldenlast zu befreien, erstrebte man von dem früheren Grundherren Fürsten August v. Sulkowski die Rückzahlung der zuviel bezahlten Abgaben im Betrage von 133096 fl. Das ist in südpreussischer Zeit nie gelungen. Der Vermögensverfall der Sulkowskis, welche auch die Grundherrschaft der Stadt Lissa waren, machte das zu einem Ding der Unmöglichkeit. Wegen der anderen Punkte ist es späterhin zur Klage gekommen. Der Ausgang war leider nicht zu ermitteln.

Es war oft schwierig, die nötigen Unterlagen für die Klagen zu schaffen. Wichtig war es vor allem, dass man die alten Privilegien mit dem jetzigen Zustande vergleichen konnte. In Schmiegel[1]) hatten die Bürger das dunkle Empfinden, dass die jetzigen Abgaben nicht mit den ursprünglichen übereinstimmten. Die älteren Privilegien, welche ihnen die Klage ermöglicht hätten, waren nicht aufzufinden. Ähnlich mögen die Dinge bei der mangelhaften Aufbewahrung der Urkunden und Privilegien in polnischer Zeit auch in manchen anderen Städten gelegen haben. Zuweilen befanden sie sich auch, wie z. B. in Betsche[2]), in den Händen der Grundherrschaft. Sie waren daher für die Bürgerschaften schwer erreichbar. Hier griffen die Behörden helfend ein. Schon Anfang 1794 nahm man in Aussicht, sich Abschriften der in den Städten nicht mehr vorhandenen Privilegien zu beschaffen. Erleichtert wurde dieses Bestreben nach der Erwerbung Warschaus (1795) durch die Einsetzung der Hauptlandes-Archivkommission[3]).

Mir ist nicht bekannt geworden, ob in den beiden ersten Jahren die südpreussischen Regierungen, die

[1]) Ortschaften Nr. 1373.
[2]) Warschauer, Städt. Arch. S. 9.
[3]) Ebenda, S. XVII.

höchsten Gerichtsbehörden der Provinz, Urteile gefällt haben, welche das Abgabenverhältnis von Bürgerschaften an ihre Grundherrschaften zum Gegenstande haben. Sind solche wirklich ergangen, so dürfte man mit der Annahme nicht fehlgehen, dass sie alles beim alten liessen. Wenn sich auch Gegenströmungen geltend machten, so hielt man im allgemeinen doch an der Ansicht fest, dass auch diejenigen Lasten weitergetragen werden sollten, die einer widerrechtlichen Erhöhung in polnischer Zeit ihr Entstehen verdankten. Einzelne Korrrspondenzen und Verhandlungen sollen einen Einblick in die darüber herrschenden Auffassungen geben. Voss hat seine Ansicht in einem Rescript an die Posener Kammer vom 24. Dezember 1793 [1] ausgedrückt. Er meinte, dass nur die „Qualität eines adligen Gutes" nachzuweisen wäre, um die jetzt bestehenden Abgaben an die Grundherrschaften als rechtmässige anerkennen zu können. Er machte dabei die Einschränkung, dass die in den Privilegien erteilten Rechte „nicht mit allgemeinen Reichsgesetzen und Constitutionen oder mit bereits anderen Einsassen der Stadt verliehenen Rechten im Widerspruch" stehen dürften. „Die eminenten Praerogative und Freiheit des polnischen Adels werden indessen die Kraft und Ausführung hiesiger allgemeiner Landesökonomie und Polizeigesetze nicht hindern dürfen; denn solche treten in die Stelle der polnischen Gesetze und Constitutionen, welchen die Privatrechte, soweit sie damit in Collision kommen, weichen müssen". Nach westpreussischem Vorbilde befahl Voss, das „in jedem einzelnen vorkommenden Falle nach diesem Grundsatze verfahren werde". Er fand es nicht „für gut und nötig", selbst dieses so vorsichtig wie möglich abgefasste Rescript der Oeffentlichkeit kund zu tun. Die Absichten der preussischen Behörden blieben so weiteren Kreisen, vor allen den Bürgern in den Mediatstädten, unbekannt. Die Praxis zeigt, wie wenig mit dem obigen Rescript erreicht wurde. Schon nach polnischen Gesetzen war der Salzhandel für

[1]) Ortschaften Nr. 1204.

jeden Bürger freigestellt. Nach dem Rescript vom 24. Dezember 1793 hätte also jede Beschränkung des Salzhandels, welche die Grundherrschaften durch eine Monopolwirtschaft oder Erteilung von Konzessionen zum Salzverkauf ausübten, aufhören müssen. Tatsächlich ist das nur in einer Stadt, nämlich Tirschtiegel [1]), durchgeführt worden.

Anders waren die Anschauungen der Posener Kammer. In einem mit dem erwähnten Schreiben des Ministers sich kreuzenden Bericht regte sie eine allgemeine Untersuchung über die grundherrschaftlichen Abgaben an. Die Kammer hielt sie aus mancherlei Gründen für notwendig. Sie wollte feststellen, inwieweit der Staat das Recht habe, in das Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Bürgerschaft einzugreifen. Dazu musste man sich eine genaue Kenntnis dieser Verhältnisse verschaffen. Noch andere Gesichtspunkte machte sie geltend. In polnischer Zeit hatten nur die Grundherren Konzessionen zum Gewerbebetrieb erteilt. Die Kammer beabsichtigte nun, auch ihrerseits dasselbe zu tun. Sie wollte damit erstens eine Bresche in die Monopolwirtschaft der Grundherrschaften schlagen. In der Stadt Grätz hatte sie ihre Absicht bereits verwirklicht. Hier hatte der Grundherr, Generalmajor v. Radomski, den Handel mit Licht und Seife monopolisiert. Dadurch, dass sich hier ein neuer Seifensieder, der nur die Genehmigung der Kammer hatte, niederliess, wurde der Grundherr natürlich geschädigt [2]). Zweitens sollten diejenigen Handwerker, welche von der Kammer Konzessionen erhalten hatten, in die Zünfte nicht eintreten. Die damalige Zeit war diesen nicht günstig gesinnt. Das zeigen die darüber handelnden Abschnitte des allgemeinen Landrechts [3]). Ähnliche Stimmungen herrschten auch in der Posener Kammer. Gerade die südpreussischen Zünfte mit ihren aus dem Mittelalter überkommenen, nicht mehr zeitgemässen Einrichtungen waren

[1]) Ortschaften Nr. 1504.
[2]) D. J. 1793 S. 486 f.
[3]) Lehmann, Stein, II. Bd. S. 34 f.

einer Schonung nicht würdig[1]). Die Kammer fürchtete nun, dass für den Fiskus leicht Verluste entstehen könnten, wenn die Grundherren wegen der von der Kammer erteilten Gewerbekonzessionen gerichtliche Klagen erhöben. Der Fiskus musste den Prozess verlieren. Denn nach dem geltenden polnischen Rechte — das allgemeine Landrecht fand erst mit dem 1. Juli 1794 als subsidiäres Recht in Südpreussen Geltung[2]) — hatten nur die Grundherren das Recht, Gewerbekonzessionen zu erteilen. Wenn man sich an das Rescript vom 24. Dezember 1793 erinnert, so ist die Antwort, die Voss auf die Anregungen der Posener Kammer gab, vorauszusehen: er lehnte schroff ab. Entständen Streitigkeiten zwischen Grundherrschaften und Bürgerschaften, so sollte sie der Steuerrat aus der Welt schaffen.

Wie tiefgehende Differenzen zwischen dem zagen Vorgehen des Ministers v. Voss und der Posener Kammer bestanden, tritt auch bei einer Angelegenheit der Brauer- und Branntweinbrennergilde zu Birnbaum[3]) in die Erscheinung. Sie will Privilegien, welche von den Grundherren in polnischer Zeit erteilt worden waren, aber die Bestätigung durch die Republik nicht erhalten hatten, nur als Erbzinskontrakte ansehen. Die Abgaben sollten also weiter bestehen bleiben. Aber die in ihnen enthaltenen Polizeiverordnungen wollte sie ganz aufheben und sich die Regelung über diese Verhältnisse allein vorbehalten. Die Kammer zeigte damit, dass sie Rücksicht auf die Grundherrschaften nicht zu nehmen gedachte, wenn es galt, alte, überlebte Einrichtungen durch bessere zu ersetzen. Des Ministers Antwort vom 14. Februar 1794 traf den Kern der Sache überhaupt nicht. Er witterte eine Schmälerung der grundherrschaftlichen Einnahmen, die durchaus weiter bestehen bleiben sollten.

Nach einiger Zeit muss auch Voss zu der Einsicht gekommen sein, dass der Weg, den er bisher in Be-

[1]) D. J. 1793 S. 542 ff.
[2]) Vgl. N. C. C. IX, S. 2097—2105. D. J. 1793, S. 372 f.
[3]) Ortschaften Nr. 14.

ziehung auf das Verhältnis zwischen Staat einerseits und Grundherrschaft und Bürgerschaft andererseits beschritten hatte, fürderhin nicht gangbar sei. Dahin wird man wohl die Tatsache deuten können, dass er von der Posener Kammer die Übersendung von Nachweisungen über die Abgaben verlangte, mit welchen „die Grundherrschaften das Gewerbe der Mediatstädte beschwert hatten“[1]).

Wie wenig sich indessen v. Voss von seinem Standpunkt aus dem Dezember 1793 entfernt hatte, zeigte sich bei einer speziellen Untersuchung über die bereits erwähnten hohen Abgaben vom Bier und Branntwein in Rawitsch[2]). Die Königliche südpreussische Haupt-Accise- und Zolleinrichtungskommission hielt mit v. Voss dafür, dass man an den bestehenden Abgaben nicht rütteln dürfe. Der Minister v. Struensee[3]), der Accise- und Zollrat Albrecht, der Posner Kriegs- und Domänenrat Neumann sprachen dem Staate ohne weiteres das Recht zu einer Ermässigung der Abgaben zu. Also auch in anderen südpreussischen Beamtenkreisen findet man, dass einzelne Persönlichkeiten ein Fortbestehen der für die Bürgerschaften ausserordentlich drückenden Abgabenverhältnisse wünschten. Andere empfahlen ein ziemlich scharfes Vorgehen gegen die Grundherrschaften. Am Ende der Verwaltungszeit des Ministers v. Voss standen sich also die eben dargelegten Anschauungen noch unvermittelt gegenüber. Trotzdem waren die Auseinandersetzungen für die Mediatstädte nicht nutzlos. Das zeigte sich deutlich in der Hoymschen Verwaltungszeit.

Es ist nachgewiesen, welche Bedeutung die Verwaltungszeit des Ministers v. Voss für das hier behandelte Thema hat. Sie hat im wesentlichen den Beamten Ge-

[1]) Ortschaften Nr. 1588. Das Aktenstück enthält leider keine näheren Angaben über diesen Gegenstand.

[2]) Ortschaften Nr. 1204. Vgl. Cap. I, S. 12 D. J. 1793 S. 540 f.

[3]) v. Struensee war seit 1791 Minister des Accise-, Zoll-, Kommerzien- und Fabrikendepartements. Über ihn vgl. den Artikel v. H. v. Petersdorff, in der Allgem. deutsch. Biogr. Bd. 36. (Leipzig 1893). S. 661–65.

legenheit gegeben, zu den einzelnen, der Lösung harrenden Fragen Stellung zu nehmen. Feststehende Grundsätze waren nur bei der Frage der Ämterbesetzung in den Mediatstädten gewonnen worden. Im übrigen waren ja, wie bereits bemerkt, zu Beginn der Insurrektion noch in den wenigsten Städten neue Beamte angesetzt. Das hat erheblich zu den schnellen Fortschritten dieser Bewegung beigetragen[1]).

Die Gründe für den Rücktritt des Ministers v. Voss hängen eng mit diesen Ereignissen im Herbst 1794 zusammen. Man machte den Minister für die Insurrektion verantwortlich. Diese war hauptsächlich ein Werk des unzufriedenen südpreussischen Adels. Nach seinem Willen und Wünschen allein wurde nicht mehr regiert. Auch war er besonders erbittert über die in Aussicht genommene Steuerklassifikation. Nach ihr sollte der Adel 145 % mehr Steuern zahlen als bisher[2]). Mit Voss musste auch der Oberpräsident v. Buggenhagen seinen Posten verlassen. Am 27. September 1794[3]) erfolgte die Ernennung des Grafen Hoym zum dirigierenden Minister von Südpreussen und des Gesandten am Warschauer Hofe v. Buchholtz zum Oberpräsidenten von Südpreussen.

[1]) St.-A. Posen, S. P. Z. A. IV, I a, Bl. 51. Lehmann, S. 153.
[2]) D. J. 1793, S. 242 ff, S. 764 ff.
[3]) Ebenda, S. 773 f. Urkunde 3.

Lebenslauf.

Ich, Johann Ludwig Fritz Grützmacher, wurde am 19. März 1888 zu Schmiegel (Prov. Posen) geboren als Sohn des Kgl. Gerichtsvollziehers L. Grützmacher und seiner Ehefrau, geb. Zugehör. Ich bin evangelischer Konfession. Meine Vorbildung erhielt ich auf dem Königlichen Gymnasium zu Rawitsch, das ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Ich studierte drei Semester in Marburg, eins in Berlin und seitdem in Breslau Geschichte, Erdkunde, Deutsch und Religion. Während meiner Studienzeit besuchte ich die Vorlesungen und Seminarübungen folgender Herren Dozenten:

Diemar (†), Th. Fischer (†), Fueter, Glagau, Kayser, Klebs, Knopf, Köppe, Mannkopff, Mirbt, Oesterreich, Rade, Schücking Wrede und Wenck in Marburg; Bornhak, W. M. Davis, Delbrück, Dessoir, Grund, Hintze, Hirschfeld, Hötzsch, Lasson, Schiemann, Wagner, Wahnschaffe und Wilamowitz-Möllendorff in Berlin; Baumgartner, Cichorius, Hoennicke, Kaufmann, Koch, Kühnemann, Laubert, G. F. Preuss, Stern, Supan, v. Walter und v. Wenckstern in Breslau.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit erhielt ich von Herrn Geh. Archivrat Prof. Dr. Warschauer-Posen. Neben ihm verdanke ich reiche Förderung Herrn Professor G. F. Preuss, besonders bei der Ausarbeitung. Interesse an ihrem Fortschreiten nahm auch Herr Professor Ziekursch-Breslau. Die Hilfe der Beamten der von mir benutzten Archive und Bibliotheken kam mir vielfach weit über den Rahmen dienstlicher Verpflichtung hinaus zugute. Allen meinen Herren Lehrern und allen den Herren, die zu dem Gelingen meiner Arbeit beigetragen haben, sei auch an dieser Stelle ergebenster Dank abgestattet. Ich will auch nicht unterlassen, dem Vorstand der „Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen“ für das Entgegenkommen bei der Drucklegung meiner Arbeit gleichfalls meinen Dank auszusprechen.